
Nutzungsordnung für private digitale Endgeräte

Präambel

Die Schule erkennt digitale Endgeräte als Bestandteil moderner Kommunikation und Lebenswelten an, erwartet jedoch, dass deren private Nutzung die schulischen Abläufe nicht stört. Die Nutzung privater digitaler Endgeräte an der Schule wird daher nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung eingeschränkt. Bringen Schülerinnen und Schüler private digitale Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind.

Mobbing hat an unserer Schule keinen Platz. Das geltende Recht, insbesondere Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz, ist jederzeit einzuhalten. Deshalb gehen wir auch im digitalen Raum sorgsam miteinander um, achten darauf, niemanden zu verletzen und respektieren die Privatsphäre der anderen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände und während externer schulischer Veranstaltungen (z. B. Ausflüge, Projekttag) auch außerhalb des Schulgeländes. Sie ergeht nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG.

Lehrkräfte und anderes schulisches Personal dürfen private digitale Endgeräte auch im Dienst, aber ausschließlich zu dienstlichen Zwecken nutzen.

§ 2 Regelfall

An Schultagen ist die Nutzung privater digitaler Endgeräte ab dem erstmaligen Betreten des Schulhauses, während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie während schulischer Veranstaltungen untersagt, soweit sie nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen gestattet ist.

§ 3 Ausnahmen

- (1) In medizinischen, familiären oder sonstigen Notfällen darf telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden. Sofern möglich erfolgt die Nutzung in Anwesenheit einer Lehrkraft oder von anderem schulischem Personal.
- (2) Bei medizinischer Notwendigkeit dürfen nach Absprache mit der Schulleitung private digitale Endgeräte oder einzelne Anwendungen benutzt werden.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Kursstufe dürfen private digitale Endgeräte während der unterrichtsfreien Zeit in ausgewiesenen Zonen des Schulhauses („Jafta“) nutzen, sofern sie andere nicht stören. Musik darf ausschließlich mit Kopfhörern gehört werden.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die nach ihrem individuellen Unterrichtsende auf öffentliche Verkehrsmittel warten, dürfen private digitale Endgeräte auf dem Schulgelände, aber außerhalb des Schulhauses nutzen, sofern sie andere nicht stören.

- (5) Bei den folgenden schulischen Veranstaltungen ist die Nutzung von privaten digitalen Endgeräten grundsätzlich gestattet, sofern andere nicht gestört werden: Adventsbasar, Schulball, OpenAir
- (6) Bei weiteren besonderen Anlässen (z. B. Klassenfahrten, Exkursionen) kann die Schulleitung oder die verantwortliche Lehrkraft abweichende Regelungen treffen. Abgesehen von der Anwendung von (2) bleiben private digitale Endgeräte bei Schullandheimaufenthalten grundsätzlich zu Hause.
- (7) Eine Nutzung ist im Übrigen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person erlaubt.

§ 4 Aufbewahrung

Private digitale Endgeräte sind grundsätzlich auszuschalten oder in den „Flugmodus“ zu setzen und stummzuschalten, sofern deren Nutzung nicht erlaubt ist, und so aufzubewahren, dass sie keine Ablenkung für die Schülerinnen und Schüler darstellen. Dies bedeutet, dass sie in der Regel nicht sichtbar und nach Möglichkeit im persönlichen Schließfach aufbewahrt werden.

Bei Leistungsmessungen gilt bereits das Mitführen von privaten digitalen Endgeräten am Körper als Täuschungsversuch. Um Missverständnissen vorzubeugen, werden diese für die Dauer der Leistungsmessung beim Lehrerpult abgelegt.

§ 5 Einzug des Geräts

Bei unerlaubter Nutzung kann das private digitale Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag (spätestens um 15:30 Uhr), eingezogen werden. Schülerinnen und Schüler sollen das Gerät in ausgeschaltetem Modus abgeben. Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann das Endgerät auch statt an die Schülerin oder den Schüler an die oder den Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung als Ergänzung zur Schulordnung tritt mit Beschluss der GLK vom 04.03.2026 und dem Einverständnis der Schulkonferenz vom 26.06.2026 am 01.08.2026 in Kraft.

gez. Jürgen Gutgsell
Schulleiter